

SITZUNG

Sitzungstag:

26.05.2025

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreisausschusses

Vorsitzender

Otto Rubly

Niederschriftführer

Katja Altmeyer

SPD

Pia Bockhorn-Tüzün

CDU

Christoph Lothschütz
Isabel Steinhauer-Theis

bis 19:15 Uhr
Vertretung für Herrn Sven Eckert

FWG

Olaf Radolak

Vertretung für Frau Margot Schillo

Bündnis 90/ Die Grünen

Christine Fauß

VOTUM

Harald Leixner

FDP

Peter Jakob

AfD

Jürgen Neu
Alwin Zimmer

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Thomas Danneck
Erster Kreisbeigeordneter Johannes Huber

Verwaltung

Philipp Gruber
Petra Klotz
Miriam Schultheiß
Peter Simon
André Mahler
Carsten Schnitzer
Marc Wolf

Abwesend:

Verwaltung

Christian Flohr
Susanne Lenhard

entschuldigt
entschuldigt

SPD

Marco Schneider

entschuldigt

FWG

Margot Schillo

entschuldigt

Tagesordnung

**der Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 26.05.2025, um 18:05 Uhr,
im Sitzungsraum 2 der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, in 66869 Kusel**

Öffentlicher Teil

1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Fördergrundsätzen zur IKZ-Pilotförderung in Rheinland-Pfalz – Projekt Windhof
2. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
 - 2.1. Kita-Gemeindebeteiligung
 - 2.2. Wahltag des Beirates für Migration und Integration
3. Informationen

Nicht öffentlicher Teil

4. Personalangelegenheiten
 - 4.1. Personalangelegenheiten
 - 4.2. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
hier: Besetzung der Stelle des Leiters des RPA
5. Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende informiert, dass eine aktualisierte Tagesordnung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurde, und bittet um Genehmigung. Die aktualisierte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreisausschuss-Sitzung am 26.05.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10	
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 9	Dagegen 1
		Enthaltung 0	

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Fördergrundsätzen zur IKZ-Pilotförderung in Rheinland-Pfalz – Projekt Windhof

Beschlussvorlage:

Die Stadt Kusel, die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Landkreis Kusel beabsichtigen, gemeinsam das Projekt „Windhof“ als interkommunales Strukturentwicklungsprojekt voranzutreiben. Zentrales Ziel ist die Gründung einer interkommunalen Entwicklungsgesellschaft Windhof, die als verlässlicher und handlungsfähiger Akteur die Verhandlungen mit der BImA, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Bund koordiniert und die konzeptionellen Grundlagen für die Weiterentwicklung des Areals Windhof schafft.

Die Entwicklungsgesellschaft soll die vorbereitenden planerischen, organisatorischen und strukturellen Arbeiten übernehmen, um mittel- und langfristig eine geordnete, strategische Nachnutzung des Standorts zu ermöglichen. Das Projekt versteht sich als regionales Leuchtturmprojekt mit Bedeutung über die Stadtgrenzen hinaus.

Ziele der Entwicklungsgesellschaft:

- Steuerung der Verhandlungen mit Bund, Land und BImA
- Erstellung eines Nutzungs- und Entwicklungskonzepts
- Ausarbeitung der rechtlichen Grundlage und des Gesellschaftervertrags
- Strukturaufbau für spätere Projekt- und Investitionsphasen
- Einbindung von Bürger:innen, Wirtschaft und Institutionen
- Strukturierte Wertermittlung des Geländes, u. a. durch Gebäudeanalysen, Bodenproben und Fachgutachten
- Systematische Recherche und Akquise geeigneter Fördermittel auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene

Finanzierung:

Für die Vorbereitung, Gründung und Erstumsetzung in den ersten zwei Jahren ist ein Gesamtvolumen von 280.000 € veranschlagt. Die förderfähigen Kosten belaufen sich auf 260.000 €. Die Projektpartner beabsichtigen, einen Antrag auf Zuwendung im Rahmen der IKZ-Pilotförderung des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 260.000 € zu stellen.

Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 20.000 € soll gemeinschaftlich von den Projektpartnern getragen werden Projektstruktur (gemäß Kostengliederung):

Gründung der Entwicklungsgesellschaft Windhof			
Projektmitarbeiter für die Vorbereitung der Gründung für das 1 Jahr – E12 (0,5 Stelle) (95.200,- €)			47.600,00 €
Geschäftsführung ab Gründung (Ende Jahr 1) – E12 0,5 Stelle (95.200,- € p.a.)			47.600,00 €
Büro Raum Bedarfsmaterial etc. 7.000€/a			7.000,00 €
Prozessbegleitung (75h)			16.500,00 €
(bspw. Erstellung des Gesselschaftervertrag)	75	220,00 €	
Ist - Standsanalyse (Erstellung der Verhandlungsgrundlage)			161.000,00 €
Wertgutachten der Bestandsimmobilien (14 Gebäude + 2000€)	14	2.000,00 €	28.000,00 €
Wertgutachten der Bestandsinfrastruktur (2,5km Straße, Kanal, Wasser, Strom Kommunikation, etc.)	2500	22,00 €	55.000,00 €
Bodenanalyse (19 ha a 2 Stk/ha, 2 *Tankstelle 4 Stk., Gefahrenbereich ca. 10 Stk zusätzlich / ca. 1.500€/Stk.)	52	1.500,00 €	78.000,00 €
Summe			279.700,00 €

Zeitraumen:

- 15.07.2025: Projektstart nach Förderzusage
- Q4 2025: erste Abstimmungen mit BImA, Land und Bund
- Q2 2026: Fördermittelakquise, Beteiligungsprozesse, Entwicklung des Nutzungskonzepts
- Q4 2026: Gründung der Gesellschaft, Beginn der konzeptionellen Arbeiten und Wertermittlung

Herr Gruber (Büro Landrat / Kreisentwicklungsbüro) erläutert die Beschlussvorlage.

Anschließend merkt Herr Leixner (VOTUM) an, dass lange Zeit wenig passiert sei, derzeit jedoch eine starke Bewegung seitens der Bundeswehr zu erkennen sei. Er spricht sich für einen Aufschub aus und erkundigt sich nach dem nächstmöglichen Antragstermin.

Der Vorsitzende erklärt, dass eine Gesellschaft grundsätzlich jederzeit gegründet werden könne.

Frau Fauß (B90/Grüne) weist darauf hin, dass das Thema bereits in einer Besprechung mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden behandelt worden sei. Je früher Vorbereitungen getroffen würden, desto eher könnten entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Frau Bockhorn-Tüzün (SPD) erklärt, dass der Antrag gestellt werden könne, wenn dadurch alle Optionen offen gehalten würden.

Herr Leixner (VOTUM) hält den Zeitpunkt für ungünstig und verweist auf komplexe Liegenschaftsstrukturen. Investoren würden häufig eher auf der „grünen Wiese“ bauen.

Herr Zimmer (AfD) spricht sich dafür aus, die Chance zu nutzen. Er betont, dass Nachhaltigkeit auch eine wirtschaftliche Dimension habe und der Antrag ein wichtiges Signal setzen könne.

Herr Neu (AfD) erklärt, er habe zunächst die Auffassung von Herrn Leixner geteilt, spreche sich jedoch nun dafür aus, den Antrag zu stellen.

Herr Lothschütz (CDU) erklärt abschließend, dass der Antrag gestellt werden sollte. Herr Radolak (FWG) schließt sich dieser Auffassung an.

Anschließend wird die Diskussion beendet und die Vorsitzende leitet zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Stadt Kusel für das Projekt „interkommunalen Entwicklungsgesellschaft Windhof“ einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Fördergrundsätzen zur IKZ-Pilotförderung in Rheinland-Pfalz zu stellen.

Kreisausschuss-Sitzung am 26.05.2025 öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10		
TOP: 2.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		10	0	0

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages

Kita-Gemeindebeteiligung

Beschlussvorlage:

Mit Beschluss vom 28.08.2024 hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, im Sinne der Kita-Übergangsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit den freien Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis Kusel lokale Finanzierungsvereinbarungen für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 zu schließen. Darin ist auch entsprechend der Übergangsvereinbarung geregelt, dass der Kita-Träger darauf hinwirkt, dass bereits bestehende Leistungsvereinbarungen über die Gewährung von Personal- sowie sonstigen notwendigen Kosten mit kommunalen Gebietskörperschaften („Einzugsgemeinden“) für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 aufgehoben werden und entsprechende Rückzahlungen erfolgen. Diese lokalen Verträge wurden inzwischen zum Abschluss gebracht und werden auf Empfehlung des Landkreistags auf Basis der Übergangsvereinbarung vorerst fortgeführt, da es für die Zeit ab dem 01.01.2025 zunächst keine Rahmenvereinbarung geben wird.

Während die Höhe der angemessenen Eigenleistung eines freien Trägers von Kindertagesstätten nunmehr aus der in § 5 Abs. 2 Satz 2 KitaG vorgesehenen Rahmenvereinbarung bzw. aus der derzeit vorliegenden Übergangsvereinbarung resultiert, ist weder die Höhe der Eigenleistung des kommunalen Trägers gesetzlich bestimmt noch eine Rahmenvereinbarung gesetzlich vorgesehen.

Mangels anderer Kriterien, soll sich in Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) zur Beteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte, die Festlegung der Höhe an den Regelungen des Vorgängergesetzes orientieren, welches in § 12 Abs. 3 eine Beteiligung des kommunalen Trägers an den Personalkosten abhängig von der Form des Kindergartens vorsah. Diese betrug im Jahr 2020, in dem letztmalig die Abrechnung für ein ganzes Jahr nach dem alten Recht erfolgte, im Durchschnitt 10,3 %.

Orientiert an dieser Quote soll **für den Übergangszeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 einheitlich für alle kommunalen Träger der Kindertagesstätten eine angemessene Eigenleistung** im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 KiTaG **in Höhe von 10% der anerkannten Personalkosten** zu Grunde gelegt werden. Dies entspricht der im Rahmen der Abschlagszahlungen seit Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes zum 01.07.2021 vorläufig gewährten Zuwendungen in Höhe von 90 % der Personalkosten.

Daneben sollen nach § 27 Abs. 3 KiTaG die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Auch hier finden sich im Gesetzestext keine Anhaltspunkte zur Höhe des Beitrags. Ebenfalls angelehnt an die o.g. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz soll sich die Kostenbeteiligungen von im Einzugsbereich liegenden Gemeinden daher nach §§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 15 Abs. 2 Satz 3 KiTaG a.F. an der bisherigen relativen Höhe orientieren.

Deren Anteil, berechnet anhand der anerkannten Personalkosten aller freien Träger, lag 2022 bei rund 10,5%. Dem folgend soll für **Einzugsgemeinden mit Einrichtungen in freier Trägerschaft eine einheitliche Beteiligung von 10 % der Gesamtzuwendung festgesetzt werden**. Der nach Abzug dieser Beteiligung verbleibende Kreisanteil beträgt 45,4% der anerkannten Personalkosten und ist damit nahezu identisch mit dem Anteil des Landkreises bei der Finanzierung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft (45%). **Dies gilt für die Abrechnung vom 01.07.2021 bis 31.12.2024.**

Wie eingangs erwähnt, liegt für die Zeit ab 01.01.2025 keine Rahmenvereinbarung vor und die auf Basis der Übergangsvereinbarung abgeschlossenen Vereinbarungen mit den freien Trägern werden zunächst fortgeführt.

Da nunmehr aber die Parameter der Rahmenvereinbarung im Hinblick auf die Finanzierung weitestgehend feststehen und eine Übertragung der Regelungen der Rahmenvereinbarung auf die gemeindliche Ebene aus Sicht des Landkreistages entgegen vorherigen Ankündigungen inzwischen abgelehnt wird, soll zukünftig Einheitlichkeit dadurch hergestellt werden, dass **auch kommunale Träger ab 01.01.2025 eine Förderung von 102,5 %** (99 % für Personalkosten + 3,5 % für sonstige notwendige Kosten) der zuwendungsfähigen Personalkosten erhalten. Damit sind alle weiteren notwendigen Kosten abgegolten und es erfolgt keine Anrechnung der eigenen Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 KiTaG.

Diese Regelungen gelten vorläufig. Mit Abschluss einer (neuen) Rahmenvereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zwischen den freien Trägern und den kommunalen Spitzenverbänden sollen die dort vereinbarten Finanzierungsanteile für kirchliche Träger rückwirkend auch für die kommunalen Träger Anwendung finden.

Im Zuge der Angleichung der Finanzierung der Kindertagesstätten sollen **ab 01.01.2025 alle Ortsgemeinden auf Grundlage von § 27 Abs. 3 KiTaG einheitlich im Umfang von 10 % an den Gesamtzuwendungen, die vom Jugendamt an die Träger geleistet werden, beteiligt werden.**

Die Ermittlung der Höhe der Beteiligung der einzelnen Gemeinde erfolgt anhand der Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Abrechnungs-Jahres. In der Vergangenheit erfolgte die Verteilung der Kosten in enger Auslegung des Gesetzestextes für jede einzelne Kita auf die zugehörigen Einzugsgemeinden gemäß Bedarfsplan.

Alternativ wäre auch eine Verteilung der gesamten Kosten aller Kindertagesstätten auf alle Ortsgemeinden des Landkreises denkbar.

Herr Wolf (Leiter der Abteilung 4) und Herr Mahler (Referatsleiter Bereich Bildung, Betreuung, Prävention und Planung) erläutern die Beschlussvorlage anhand einer Power-Point-Präsentation.

Herr Lothschütz (CDU) plädiert dafür, die Umlage auf Kreisebene einwohnerbezogen durchzuführen, weist jedoch auf fehlende Planungssicherheit hin.

Frau Steinhauer-Theiß (CDU) erläutert die Herausforderungen bei der Containerlösung, insbesondere bei fünf Einzugsgemeinden, und schlägt eine Mischkalkulation aus Einwohnerzahl und Kinderzahl vor.

Herr Radolak (FWG) erwähnt, dass er die Variante nach Einwohnern bevorzuge. Weiterhin erkundigt er sich nach sonstigen freien Trägern, woraufhin Herr Wolf die Lebenshilfe Kusel sowie die Kontaktstelle Holler nennt.

Herr Leixner (VOTUM) befürwortet die Verteilung nach Kindern.

Der Vorsitzende schließt die Beratung und leitet zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag über.

Im Rahmen der Finanzierung ab dem 01.01.2025 lässt der Vorsitzende unter 3) über die Varianten A und B abstimmen:

- A) Berechnung der Gemeindebeteiligung auf Ebene der einzelnen Kindertagesstätten mit Verteilung auf die zugehörigen Einzugsgemeinden gemäß dem gültigen Bedarfsplan des Landkreises Kusel auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Alternative Datenbasis: Ü2-Kinder zum Stichtag 31.05.

- B) Berechnung der Gemeindebeteiligung für alle Kindertagesstätten im Landkreis Kusel in Summe und Verteilung auf alle Ortsgemeinden im Landkreis Kusel auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Alternative Datenbasis: Ü2-Kinder zum Stichtag 31.05.

Bei Abstimmung nach der Variante A) entfallen 8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme.

Die Abstimmung nach der Variante B) erfolgt einstimmig.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die folgenden Festlegungen zur Finanzierung Kindertagesstätten im Landkreis Kusel zu treffen:

- Finanzierung im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024:
 - 1) Die kommunalen Träger der Kindertagesstätten erhalten eine Zuwendung gemäß § 27 Absatz 1 KiTaG in Höhe von 90% der anerkannten Personalkosten. Es verbleibt damit ein angemessener Eigenanteil der kommunalen Träger in Höhe von 10%.
 - 2) Beteiligung der Einzugsgemeinden von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft auf Grundlage von § 27 Absatz 3 KiTaG im Umfang von 10% der Gesamtzuwendung des Jugendamtes an den Träger der Kindertagesstätte.
- Finanzierung ab 01.01.2025:
 1. Die kommunalen sowie die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten erhalten gleichermaßen eine vorläufige Zuwendung gemäß § 27 Absatz 1 KiTaG in Höhe von 102,5% der anerkannten Personalkosten.

2. Im Falle eines rückwirkenden Abschlusses einer übergeordneten Rahmenvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 KiTaG zum 01.01.2025 werden die entsprechenden Regelungen für die kirchlichen Träger der Kindertagesstätten auf die kommunalen Träger übertragen.
3. Beteiligung aller Ortsgemeinden im Landkreis Kusel im Sinne des § 27 Absatz 3 KiTaG im Umfang von 10% der Gesamtzuwendung des Jugendamtes an die Träger der Kindertagesstätte. Für die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinde empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag für die folgende Variante:

Berechnung der Gemeindebeteiligung für alle Kindertagesstätten im Landkreis Kusel in Summe und Verteilung auf alle Ortsgemeinden im Landkreis Kusel auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Alternative Datenbasis: Ü2-Kinder zum Stichtag 31.05.

Kreisausschuss-Sitzung am 26.05.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10		
TOP: 2.2 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		10	0	0

Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistags

Wahltag des Beirates für Migration und Integration

Beschlussvorlage:

Gem. § 49 a LKO ist der Landkreis verpflichtet ab 5000 ausländischen Einwohnern einen Beirat für Migration und Integration einzurichten bzw. zu wählen. Stichtag ist der 30.06.2023- an diesem Tag waren im Landkreis 6200 ausländische Einwohner gemeldet.

In der Sitzung vom 18.12.2024 hat der Kreistag die Satzung über den Beirat für Migration und Integration beschlossen.

Gem. § 4 der Satzung ist der Wahltag des Beirates für Migration und Integration durch den Kreistag zu bestimmen.

Vorliegend wird durch die Verwaltung der 09. November 2025 als Wahltag für die Wahl des Beirates vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den Wahltag für die Wahl des Beirates für Migration und Integration auf den 09. November 2025 festzusetzen.

Kreisausschuss-Sitzung am 26.05.2025 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 10
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis

Informationen

Der Vorsitzende informiert die Ausschussmitglieder über folgende Punkte:

1. Der **Haushalt** wurde genehmigt.
2. Bezüglich des **Ausbaus der K 21 OD Rammelsbach (2. Bauabschnitt)** informiert der Vorsitzende, dass das im April gestartete Vergabeverfahren aufgehoben werden muss, da kein wertbares Angebot vorlag. Grund dafür ist die derzeitige Auslastung der Straßenbaufirmen, wodurch kurzfristig kaum Interesse an solch einem komplexen Bauvorhaben besteht. Die Maßnahme soll im Herbst erneut ausgeschrieben werden, mit einem geplanten Baubeginn Anfang 2026. Die Thematik muss vor dem beschriebenen Hintergrund nicht mehr als eigener TOP mit Beschlussfassung auf die nächste KA-Sitzung.
3. Zur **Einführung einer Bezahlkarte** berichtet er, dass das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geändert wurde, um die notwendige Rechtssicherheit für die Einführung der Karte zu schaffen. Ein entsprechendes Vergabeverfahren wurde bereits durchgeführt. Das Land Rheinland-Pfalz hat die Bezahlkarte inzwischen in allen Aufnahmeeinrichtungen (AfAs) eingeführt, und es konnte eine Einigung auf eine Positivliste erzielt werden. Ziel ist eine landeseinheitliche Lösung, die jedoch nur auf Basis einer Kooperationsvereinbarung rechtskonform umgesetzt werden kann. Während im vergangenen Jahr noch Kosten für die Einführung eingeplant werden mussten, erfolgt diese nun kostenlos. Insgesamt müssen 168 volljährige Personen ausgestattet werden. Davon befinden sich 37 Personen in Arbeit, sodass 131 Personen eine Bezahlkarte erhalten werden. Die Umsetzung der kostenlosen Einführung soll nun zeitnah erfolgen.
4. Ein **Relief** soll an das Museum in Speyer verschenkt werden. Hierfür wird eine Beschlussvorlage für die nächste Kreisausschusssitzung vorbereitet.
5. Die **Exponate des Musikantenlandmuseums** finden in der zukünftigen Ausstellung keine Verwendung finden. Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass im nächsten Schritt alle Museen im Kreis angefragt werden sollen, ob Interesse an den Museumsexponaten besteht.
6. Weitere Sitzungstermine werden bekannt gegeben.

Herr Lothschütz (CDU) verlässt die Sitzung.

Die Sitzung begann um 18:05 Uhr und endete gegen 19:45 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Gez.
(Johannes Huber)
i.V.
Erster Kreisbeigeordneter

Gez.
(Katja Altmeyer)
Verwaltungsangestellte